

Satzung

Allgemeines:

Der Verein Schwarz-Gold Gleuel wurde am 14.06.2025 gegründet.

§ 1

Name: Schwarz-Gold Gleuel 2025 e.V.

Sitz: Gleuel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck:

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Insbesondere stellt er sich die Aufgabe uneigennützig zur Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege beizutragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen von befreundeten Vereinen
- b) Gemütliches Beisammensein im Zeichen der Inklusion und Integration
- c) Kleine interne Veranstaltungen, die zum Erhalt und Verbesserung des Vereinslebens führen
- d) die Förderung des Kinderkarnevals
- e) die Pflege heimatlicher Sitten und Gebräuche, vor allem der kölschen Mundart

§ 3

Mitgliedschaft und Kündigung

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den erweiterten Vorstand entschieden.

c) Die Beiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Rechnungsjahr. (01. April bis 31. März des Folgejahres)

d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch den Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4

Organe des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand zählen der Schriftführer und die Beisitzer.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung.

§ 5

Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten des Rechnungsjahres ist eine Jahreshauptversammlung schriftlich (auch auf elektronischem Weg) einzuberufen. Ihr obliegen vor allem: Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls notwendige Wahlen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Wahl des Vorstandes ist „on bloc“ möglich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Aus der Jahreshauptversammlung sind zur Prüfung der Rechnungslegung des Vereins zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn dies mindestens 50% der Vereinsmitglieder fordern.

Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Anträge schriftlich einzuladen.

Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden eine Ersatzperson beauftragt.

§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7

Haftung des Vereins

Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten anderen gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8

Fundus des Vereines (Kostüme, etc.)

Alle, die aus dem Eigentum des Vereins gestellten Utensilien sind beim Austritt in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an das Tierheim Hürth, Höninger Weg 98, 50354 Hürth und an den „Verein der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Dionysius Hürth-Gleuel“.

Beide Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hürth-Gleuel, 18.08.2025